

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Welche Aufgabe hat die Schlichtungsstelle?

Die Schlichtungsstelle nach §16 BGG hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und Trägern öffentlicher Gewalt insbesondere zum Thema Barrierefreiheit außergerichtlich beizulegen. Anders als das Gerichtsverfahren ist das Schlichtungsverfahren kostenlos und es muss kein Rechtsbeistand eingeschaltet werden.

Träger öffentliche Gewalten sind Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Landesverwaltungen des öffentlichen Rechts einschließlich landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind nur einbezogen, soweit sie Bundesrecht ausführen.

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig. Die schlichtenden Personen sind für eine unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich. Des Weiteren sind die schlichtenden Personen und die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie kann ich bei der Schlichtungsstelle einen Antrag stellen?

Die Antragstellung ist durch das Ausfüllen eines Online-Formulars, auf dem Postweg, per E-Mail oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle möglich.

Bitte vereinbaren Sie vorab mit der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einen Termin zur Niederschrift, wenn Sie beabsichtigen, Ihren Antrag mündlich zu stellen. Eine telefonische Antragstellung ist leider nicht möglich.

Um einem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bearbeiten zu können, benötigt die Schlichtungsstelle folgende Angaben:

- Namen und Adresse der antragstellenden Person,
- Namen und Adresse des beteiligten Trägers öffentlicher Gewalt,
- eine Schilderung des Sachverhalts,
- das Ziel, das mit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens erreicht werden soll.

Was passiert nach dem ich meinem Antrag eingereicht habe?

Nachdem Ihre Beschwerde bei der Schlichtungsstelle eingegangen ist, prüfen die Mitarbeiter/-innen der Schlichtungsstelle, ob die Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren erfüllt sind. Wenn die Schlichtungsstelle zuständig ist, wird der beteiligte Träger öffentlicher Gewalt über Ihr Anliegen in Kenntnis gesetzt.

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die schlichtende Person wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Die schlichtende Person wird, wenn keine Einigung erzielt werden konnte, den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Ein Antrag kann jederzeit und ohne Begründung zurückgenommen werden. Sollte ein Termin bei der Schlichtungsstelle erforderlich sein, können notwendige Reisekosten auf Antrag erstattet werden.